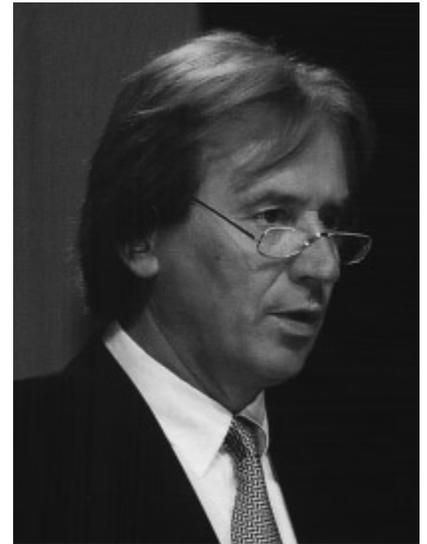


---

## Die Beendigung des Beteiligungsvertrages markiert den Beginn der Schlussphase der Abwicklung

### Dr. Dieter Schüngeler

Abwickler  
der DSL Holding AG in Abwicklung  
in der Hauptversammlung am 31. Juli 2003



---

Meine sehr verehrten Damen,  
sehr geehrte Herren,

wie schon unser Aufsichtsratsvorsitzender, Herr Professor von Schimmelmann, darf ich Sie ebenfalls, auch im Namen meines Kollegen, Herrn Dr. Molnar, recht herzlich zur 14. ordentlichen Hauptversammlung Ihres Unternehmens hier in Bonn begrüßen. Wenn man die Tagesordnung unseres heutigen Aktionärstreffens sieht, bedarf es keiner besonderen hellseherischen Fähigkeit um vorherzusagen, dass dies mit größter Wahrscheinlichkeit die letzte Hauptversammlung sein wird, die in einem solchen Rahmen stattfinden wird. Soll doch heute beschlossen werden, dass die Aktien der außenstehenden Aktionäre auf die Postbank übertragen werden, die inzwischen mehr als 97% des Aktienkapitals unserer Gesellschaft besitzt. Eine künftige Hauptversammlung wird dann in Form einer Kanzleiveranstaltung vonstatten gehen können.

Doch lassen Sie mich mit meinem Bericht der Reihe nach vorgehen und wie es sich für eine ordentliche

Hauptversammlung gehört, mit der Erläuterung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2002, dem Ende des zweiten Abwicklungsjahres, beginnen. Dieser Jahresabschluss wird

---

### Mit Ablauf des Bilanzstichtages war die Beteiligung durch eine Forderung an die Postbank in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens zu ersetzen.

---

dominiert von Größen, die aus der konsequenten Verfolgung des gesetzlichen Auftrages der Abwickler resultieren. Dieser Auftrag besteht, verkürzt dargestellt, darin, das Vermögen des abzuwickelnden Unternehmens zu Geld zu machen und nach Begleichung aller Verbindlichkeiten an die Aktionäre zu verteilen.

Die Abwickler haben auf Grund der Tatsache, dass das Vermögen der Gesellschaft im Wesentlichen aus der stillen Beteiligung an der Postbank besteht, der letztjährigen Hauptver-

sammlung die Aufhebungsvereinbarung zum Beteiligungsvertrag vom 3. Juni 2002 zur Beschlussfassung vorgelegt. Auf dieser Grundlage wurde die Beendigung des am 6. Juli 2001 angepassten Beteiligungsvertrages mit der Postbank beschlossen. Mit Ablauf des Bilanzstichtages musste deshalb die Beteiligung aus unseren Büchern genommen werden und war durch eine Forderung an die Postbank in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens zu ersetzen. Nach dem Bewertungsgutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein machte dieses Guthaben zunächst einen Betrag von 491,9 Mio € aus. Grundzüge und Details dieses Gutachtens zur Ermittlung des dem Auseinandersetzungsguthaben zu Grunde liegenden Unternehmenswertes der Postbank zum 31. Dezember 2001 und die Notwendigkeit einer Fortschreibung dieses Unternehmenswertes auf den 31. Dezember 2002 sind in der letztjährigen Hauptversammlung im Zusammenhang mit dem Beschluss zur Aufhebung des Beteiligungsvertrages bereits intensiv disku-

tiert worden. Ich möchte Ihnen deshalb heute an dieser Stelle kurz darstellen, wie sich als Konsequenz dieses Beschlusses die Beendigung des Beteiligungsvertrages in unserem Jahresabschluss niedergeschlagen hat und diesen dominiert.

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses am 21. März diesen Jahres haben die Abwickler eine Forderung gegenüber der Postbank in der vorläufigen Höhe von 491,9 Mio € eingestellt. Zu diesem Zeitpunkt war noch nicht eindeutig geklärt, in welcher Weise sich der Unternehmenswert der Postbank und damit die Höhe unserer Forderung durch die Fortschreibung zum 31. Dezember 2002 entwickeln würde. Zwar war auf Grund der positiven Geschäftsentwicklung der Postbank mit einer Erhöhung zu rechnen. Die Abwickler hatten aber keine Informationen vorliegen, die eine Veränderung des nach unten abgesicherten vorläufigen Wertes des Auseinandersetzungsguthabens quantifizierbar gemacht hätten. Ich darf im Zusammenhang mit dieser Absicherung daran erinnern, dass die Abwickler in den Verhandlungen zur Aufhebungsvereinbarung erreicht haben, dass un-

---

**Die von Warth & Klein  
in Form eines Schiedsgut-  
achtens vorgenommene  
Fortschreibung erbrachte  
eine Erhöhung des  
Unternehmenswertes der  
Postbank von 5,2 Mrd. €  
auf 5,35 Mrd. €.**

---

ser Unternehmen zwar an einer Verbesserung des Unternehmenswertes der Postbank teilhaben sollte. Ein eventueller Rückgang sollte dagegen die Höhe des vorläufigen Auseinandersetzungsguthabens unberührt lassen. Tatsächlich erbrachte die von Warth & Klein in Form eines Schiedsgutachtens vorgenommene Fortschreibung eine Erhöhung des Unternehmenswertes der Postbank von 5,2 Mrd € auf 5,35 Mrd €. Entsprechend unserer Beteiligungsquote

von 9,42% hat sich damit das uns zustehende Auseinandersetzungsguthaben um 12,1 Mio € auf 504 Mio € erhöht. Demgemäß haben die Abwickler ihrerseits den aufgestellten Jahresabschluss fortgeschrieben und aktualisiert. An Stelle des vorläufigen Wertes konnten wir nach Vorliegen des Schiedsgutachtens eine Forderung über das endgültige Auseinandersetzungsguthaben in Höhe der genannten 504 Mio € in die Bücher nehmen.

Der Vollständigkeit halber möchte ich noch darauf hinweisen, dass diese Forderung parallel zur dargestellten Entwicklung von der Postbank auch

---

**An Stelle des vorläufigen  
Wertes konnten wir nach  
Vorliegen des Schiedsgut-  
achtens eine Forderung  
über das endgültige Aus-  
einandersetzungsguthaben  
in Höhe von 504 Mio €  
in die Bücher nehmen.**

---

beglichen wurde. In Erfüllung der vertraglichen Vereinbarung erhielten wir den vorläufigen Betrag von 491,9 Mio € bereits zu Beginn des Jahres 2003 von der Postbank. Die Aufhebungsvereinbarung sah eine Fälligkeit zum 8. Januar 2003 vor. Nachdem Warth & Klein die Ergebnisse der Fortschreibung vorgelegt hatten, wurde uns auch der Veränderungsbeitrag incl. der für diese Summe seit dem 8. Januar 2003 laufenden Zinsen von 4% p.a. überwiesen.

Meine Damen und Herren,

die Beendigung des Beteiligungsvertrages hat nicht nur die Bilanz unserer Gesellschaft zum 31. Dezember 2002 geprägt, sondern hat sich auch sehr augenfällig in unserer Ertragsrechnung niedergeschlagen. Die Aufgabe unserer stillen Beteiligung an der Postbank war verbunden mit der Realisierung eines ansehnlichen handelsrechtlichen Aufgabegewinns. Dieser ergibt sich, wenn man den Vergleich zieht zwischen den historischen Anschaffungskosten für die Beteiligung und dem letztendlich erziel-

ten und in Verfolgung unseres gesetzlichen Auftrages als Abwickler zu Geld gemachten Anteil an unserem Beteiligungsunternehmen Postbank.

---

**Die Aufgabe unserer  
stillen Beteiligung an der  
Postbank war verbunden  
mit der Realisierung  
eines ansehnlichen  
handelsrechtlichen  
Aufgabegewinns.**

---

Die im Jahre 1989 angefallenen Anschaffungskosten für die Beteiligung an der damals noch existierenden DSL Bank betragen in heutige Währung umgerechnet 199,4 Mio €. Seit damals war dieser Aktivposten in Anwendung des bewertungsrelevanten Anschaffungskostenprinzips eine konstante Größe in unseren Bilanzen. Stellt man den Erwerbskosten der Beteiligung das erzielte Auseinandersetzungsguthaben von 504 Mio € gegenüber, ergibt sich ein Aufgabegewinn von 304,6 Mio €.

Meine Damen und Herren,

erlauben Sie mir an dieser Stelle eine kleine Exkursion und Bemerkung zur Höhe der Quote, mit der wir an der Postbank beteiligt waren. Wie Sie wissen, ist bei der Verschmelzung der damaligen DSL Bank AG auf die Postbank unsere Beteiligung an der DSL Bank auf die Postbank übergegangen. Sie werden sich daran erinnern, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein bei der mit dieser Fusion erforderlich gewordenen Neubestimmung unserer Beteiligungsquote an der in Anführungszeichen „neuen“ Postbank damals als Schiedsgutachter tätig war. In diesem Zusammenhang wurde für die DSL Bank zum 31. Dezember 1999 bzw. 1. Januar 2000 ein Unternehmenswert von 1 Mrd 513 Mio DM oder 773,6 Mio € ermittelt. Nach unserer damaligen Beteiligungsquote an der DSL Bank von 48% entspricht dies einem Betrag von 371,3 Mio €. Wie ich bereits ausgeführt habe, repräsentiert die 9,42%ige Beteiligung an der Post-

bank zum Jahresende 2002 einen Anteil von 504 Mio €. Das ist ein Mehrbetrag von 132,7 Mio €. Dies bedeutet aber Folgendes: Um mit einer 48%igen Beteiligung eine vergleichbare Wertentwicklung erzielen zu können, hätte sich der Wert der DSL

---

**Um mit einer 48%igen Beteiligung eine vergleichbare Wertentwicklung erzielen zu können, hätte sich der Wert der DSL Bank in den drei Jahren bis Ende 2002 um 35,7% von 773,6 Mio € auf über 1 Mrd € erhöhen müssen.**

---

Bank in den drei Jahren bis Ende 2002 um 35,7% von 773,6 Mio € auf über 1 Mrd € erhöhen müssen. Ob eine solche Entwicklung angesichts der auf dem Bankenmarkt in diesem Zeitraum gegebenen allseits bekannten Verhältnisse möglich gewesen wäre, überlasse ich Ihrer Beurteilung. Soviel nur zu der in der Vergangenheit so heftig geführten Diskussion um die Werthaltigkeit einer 48%igen Beteiligung an der DSL Bank im Vergleich zu einer 9,42%igen Beteiligung an der mit dieser fusionierten Postbank.

Wie sich die Beendigung dieser Beteiligung in unserer Rechnungslegung niedergeschlagen hat, habe ich Ihnen gerade ausführlich dargestellt. Diese Beendigung markiert aber auch, wie wir in unserem Lagebericht geschrieben haben, den Beginn der Schlussphase der Abwicklung unserer Gesellschaft. Solange der Beteiligungsvertrag Bestand hatte und mit ihm der Unternehmensgegenstand der Gesellschaft, war deren werbende Tätigkeit trotz ihres Status als aufgelöste und in Abwicklung befindliche Aktiengesellschaft faktisch immer noch gegeben. Auch diese werbende Tätigkeit ist nun mit der Aufhebung des Beteiligungsvertrages endgültig beendet worden. Somit war unser zweites Abwicklungsjahr auch das letzte Jahr, in dem wir an der Geschäftsentwick-

lung unseres Beteiligungsunternehmens Postbank partizipiert haben. Diese Entwicklung war im Geschäftsjahr 2002 sehr erfreulich. Herr Dr. Klein wird Ihnen in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied der Postbank noch einige Ausführungen hierzu machen. Deshalb möchte ich mich darauf beschränken, Ihnen die für unsere Ergebnisbeteiligung wichtigen Eckdaten zu nennen.

Die Postbank konnte im Geschäftsjahr 2002 ihr Ergebnis vor Risikovorsorge gegenüber dem Vorjahr um 10,2% auf 463 Mio € verbessern. Das für uns nach dem Beteiligungsvertrag relevante Betriebsergebnis nach Risikovorsorge und nach Gewerbesteuer lag bei 279 Mio €. Hieraus konnten entsprechend unserer Beteiligungsquote 9,42%, das sind 26,3 Mio €, in unsere Ergebnisrechnung übernommen werden. Dieser Ergebnisbeitrag liegt um 80% über den im Vorjahr vereinnahmten Erträgen aus Beteiligungen.

---

**Die Postbank konnte im Geschäftsjahr 2002 ihr Ergebnis vor Risikovorsorge gegenüber dem Vorjahr um 10,2% auf 463 Mio € verbessern.**

---

Für unser selbst erwirtschaftetes Ergebnis fällt der Vergleich mit der Vorjahresentwicklung leider nicht ganz so positiv aus. Im Gegenteil hatten wir hier nach einem positiven Ergebnis im ersten Abwicklungsjahr von 0,2 Mio € in unserem zweiten Abwicklungsjahr 2002 einen Verlust von 0,3 Mio € zu verzeichnen. Insbesondere drei Gründe sind hierfür ausschlaggebend:

Lassen Sie mich erstens in Erinnerung rufen, dass das Ergebnis des Rumpfgeschäftsjahres 2000 im ersten Abwicklungsjahr der aktienrechtlichen Ausschüttungssperre unterlag. Folglich standen 2001 in größerem Umfang Zinsträger zur Verfügung, als es in für die Gesellschaft normalen Geschäftsjahren der Fall war.

In diesem Zusammenhang ist der zweite Grund zu sehen. Im Vergleich zum Vorjahr war das Abwicklungsjahr 2002 mit rückläufigen Festgeldzinsen verbunden, so dass niedrigere Geldanlagen auch noch mit niedrigeren Sätzen verzinst wurden.

---

**Auch im abgelaufenen Abwicklungsjahr 2002 hat das selbsterwirtschaftete Ergebnis die bisherige untergeordnete Rolle gespielt.**

---

Schließlich und drittens schlägt sich auch in diesem Zusammenhang die Beendigung unseres Beteiligungsverhältnisses mit der Postbank nieder. Auch das Schicksal des Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Postbank war nämlich mit dem Beteiligungsvertrag verknüpft. Mit der Aufhebung des Beteiligungsvertrages endete auch dieser Vertrag, nach dem die Postbank unserer Gesellschaft u.a. auch die Kosten für die Durchführung der Hauptversammlung zu erstatten hatte. Nach Wegfall dieser Erstattungspflicht mussten wir deshalb für die Kosten der heute stattfindenden Hauptversammlung in Form von Rückstellungen Vorsorge treffen.

Auch im abgelaufenen Abwicklungsjahr 2002 hat das selbsterwirtschaftete Ergebnis allerdings die bisherige untergeordnete Rolle gespielt. Angesichts der Höhe des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann dabei sogar von weniger als marginal gesprochen werden. Insbesondere gespeist aus den Quellen Aufgabegewinn sowie Anteil am Ergebnis der Postbank liegt dieses nämlich bei 330,6 Mio €. Nach Steuern ergibt sich ein um 6,3 Mio € darüber liegender Jahresüberschuss von 336,9 Mio €. Diese auf den ersten Blick überraschende Erhöhung möchte ich Ihnen gerne kurz erläutern.

Die Ausgestaltung unserer Beteiligung an der DSL Bank bzw. an der Postbank als atypisch stille Gesellschaft führte regelmäßig zu einer rela-

tiv hohen Steuerquote. In dieser kam die Diskrepanz zwischen handelsrechtlichem Ergebnis einerseits und dem auf der Ebene der Mitunternehmerschaft zugeordneten steuerlichen Einkommen andererseits zum Ausdruck. Auch bei unserem Ergebnisbeitrag, den wir 2002 von der Postbank erhalten haben, wäre dieser Effekt wieder eingetreten. Allerdings spielt auch im steuerlichen Bereich die Beendigung des Beteiligungsver-

---

**Insbesondere gespeist aus den Quellen Aufgabegewinn sowie Anteil am Ergebnis der Postbank liegt das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bei 330,6 Mio €.**

---

trages einmal mehr eine einflussreiche Rolle. Dies resultiert aus der Tatsache, dass bei Auflösung einer atypisch stillen Beteiligung die Höhe des steuerlichen Beteiligungskontos beim Inhaber des Unternehmens darüber entscheidet, ob beim ausscheidenden Gesellschafter steuerlich ein Gewinn oder Verlust entsteht. Das uns zustehende Auseinandersetzungsguthaben von 504 Mio € liegt um 57,1 Mio € unter dem uns von der Postbank mitgeteilten steuerlichen Beteiligungskonto. Dies bedeutet, dass für uns, steuerlich gesehen, die Aufgabe der Beteiligung mit einem Verlust in gleicher Höhe verbunden ist. Dieser Verlust hat das uns für das Jahr 2002 zugewiesene steuerliche Einkommen überkompensiert, so dass nach Verrechnung dieser steuerlichen Komponenten ein Verlustvortrag von 3,9 Mio € verbleibt.

Des Weiteren haben die Abwickler bei der Aufstellung des Jahresabschlusses auch der Tatsache Rechnung getragen, dass unsere Gesellschaft über ein noch nicht gehobenes Körperschaftsteuerguthaben in Höhe von 4,9 Mio € verfügt. Auch in diesem Zusammenhang war wiederum die besondere Situation des Unternehmens und unser Status als Abwick-

lungsgesellschaft hilfreich. Denn der Gesetzgeber hat bekanntlich in seiner mit dem „Wortungetüm“ Steuervergünstigungsabbaugesetz bezeichneten Vorgabe ein Moratorium hinsichtlich der Geltendmachung vorhandener Körperschaftsteuerguthaben aufgenommen. Uns kommt nun aber zugute, dass die Abwicklung eines Unternehmens einen Ausnahmetatbestand begründet. Daher ist es uns möglich, noch nicht realisierte Körperschaftsteuerguthaben durch Auskehrung von Gewinnanteilen zu nutzen.

Als Konsequenz aus dieser Möglichkeit haben die Abwickler mit ihrem Entschluss, Ihnen heute mit Billigung des Aufsichtsrates vorzuschlagen, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses eine Vorabausschüttung auf den Abwicklungserlös von 29,6 Mio € zu beschließen, eine zweigleisige Strategie verfolgt. Zum einen sind sie ihrer Linie treu geblieben, laufende Erträge an die Aktionäre auszukehren, ohne die darüber

---

**Die Abwickler haben mit ihrem Entschluss, vorzuschlagen, im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses eine Vorabausschüttung auf den Abwicklungserlös von 29,6 Mio € zu beschließen, eine zweigleisige Strategie verfolgt.**

---

hinausgehende Vermögensmasse zu schmälern. Zum anderen wurde die Höhe der Ausschüttung in der Weise festgesetzt, dass eine vollständige Mobilisierung des gesamten Körperschaftsteuerguthabens der Gesellschaft gewährleistet ist. So erklärt sich auch der dem einen oder anderen vielleicht etwas ungewöhnlich erscheinende Ausschüttungsbetrag von 1,41 € pro Aktie.

Wenn ich nun um Ihre Zustimmung zur Feststellung unseres Jahresabschlusses werbe, geschieht dies wie

im Vorjahr auf der Grundlage eines uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfer. Der Aufsichtsrat hat seinerseits in Kenntnis des Prüfungsberichtes den Jahresabschluss und den zugehörigen Lagebericht geprüft und keine Einwendungen erhoben. Da diese Billigung in unserem Falle nicht konstitutiv hinsichtlich der Feststellung wirkt, schlagen Aufsichtsrat und Abwickler Ihnen vor, die Feststellung und die vorgesehene Ausschüttung zu beschließen.

---

**Das Voranschreiten der Abwicklung der Gesellschaft wird auch begleitet von einer immer klarer werdenden juristischen Szenerie.**

---

Meine Damen und Herren,

das Voranschreiten der Abwicklung der Gesellschaft wird auch begleitet von einer immer klarer werdenden juristischen Szenerie. Beginnend mit unserer außerordentlichen Hauptversammlung am 5. April 2000 gab es keine Hauptversammlung mehr, aus der nicht Anfechtungsklagen oder sonstige juristische Verfahren anhängig geworden wären. Nachdem ich Ihnen schon in der letzten Hauptversammlung von rechtskräftig abgewiesenen bzw. als erledigt erklärten Klagen berichtet habe, kann ich dies mit gleichem materiellen Inhalt auch heute fortsetzen.

Wie Ihnen bestimmt noch in Erinnerung ist, hat die Kreissparkasse Biberach im Zuge des Verkaufs ihrer Aktien der DSL Holding an die Postbank ihre gegen die Anpassung des Beteiligungsvertrages und damit implizit gegen die Beteiligungsquote von 9,42% gerichtete Anfechtungsklage zurückgenommen. Mit dieser Klage ging sie gegen den entsprechenden Beschluss der Hauptversammlung vom 29. August 2001 vor.

Die Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre und ein Aktionär waren dem damaligen Verfahren lange nach

Ablauf der Anfechtungsfrist als Nebenintervenienten beigetreten und mussten es daher hinnehmen, dass mit Rücknahme der Klage auch das Schicksal der Nebenintervention besiegelt war. Hiergegen haben die Nebenintervenienten allerdings Widerspruch eingelegt, der vom Landgericht Bonn mit Urteil vom 10. Oktober 2002 zurückgewiesen wurde. Das Gericht wies insbesondere darauf hin, dass auch ein streitgenössiger Nebenintervenient einen Rechtsstreit nicht selbstständig weiterführen kann, wenn die Hauptpartei diesen durch Klagerücknahme beendet hat. Die gegen das Urteil beim Oberlandesgericht Köln eingereichte Berufung hatte ebenso wenig Erfolg. Auch der angerufene Senat kam erwartungsgemäß zu dem Ergebnis, dass für die Nebenintervenienten u.a. nicht das Recht besteht, über den Streitgegenstand als solchen zu entscheiden. Mit seinem sehr ausführlichen und überzeugend begründeten Urteil vom 26. Juni diesen Jahres hat das Oberlandesgericht Köln die Berufung kostenpflichtig zurückgewiesen.

---

### **Das Gericht sah die Funktion der Kreissparkasse Biberach als Lokomotive für die Interessenvertretung der außenstehenden Aktionäre.**

---

Einen Hinweis des Gerichts kann man auch unschwer dahingehend interpretieren, dass es die Funktion der Kreissparkasse Biberach genauso sieht, wie sie in den letzten Hauptversammlungen unserer Gesellschaft zu erkennen war, nämlich als Lokomotive für die Interessenvertretung der außenstehenden Aktionäre, die sich in unserem Fall eben mit ihren eigenen Interessen deckten. Wird aber die Lokomotive abgekoppelt, bleibt der ganze Zug stehen. Genau dies ist sinngemäß den Ausführungen des Gerichtes zu entnehmen. Es hält den Berufungsführern nämlich eindeutig vor, dass sie selbst die Möglichkeit

gehabt hätten, ein eigenes Anfechtungsverfahren gemäß § 246 AktG zu führen. Interessant sind dann auch noch die vom Gericht gewonnenen Eindrücke über das Verhältnis zwischen der damals klagenden Kreissparkasse Biberach und den späteren Nebenintervenienten, die ich wörtlich zitieren möchte:

„Wenn Sie der Prozessführung durch die Klägerin (hier die Kreissparkasse Biberach) misstrauten, hätten Sie im Hinblick darauf selbst im Rahmen der zu beachtenden Frist Klage erheben können und auch müssen. Die nunmehr geäußerten Bedenken gegen die Prozessführung der Klägerin waren auch von Beginn des Verfahrens an bekannt. So beruhte die

---

### **Das Gericht hat auch den Antrag auf Zulassung der Revision abgewiesen.**

---

Klage auf der zentralen Annahme der Klägerin, dass die vorgenommene Bewertung unzutreffend sei; auch mutmaßte die Beklagte bereits in der Klageerwiderung, dass die Klage wohl alleine dem Zwecke diene, den Kaufpreis der von der Klägerin gehaltenen Aktien zu erhöhen. Dennoch schlossen sich die Berufungsführer erst lange nach Ablauf der Anfechtungsfrist und mehrere Monate nach Klageerhebung dem Verfahren an“. Ende des Zitats.

Darüber hinaus hat das Gericht auch den Antrag auf Zulassung der Revision abgewiesen. Der erkennende Senat konnte dieser Sache weder grundsätzliche Bedeutung zuerkennen, noch sah er im Hinblick auf die Rechtsfortbildung oder die Einheit der Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichtes als erforderlich an.

Meine Damen und Herren,

im Zusammenhang mit dem Aufstieg der Kreissparkasse Biberach sowohl als Aktionärin als auch als Klägerin wurden wir mit einem weiteren gerichtsanhängigen Anliegen eines Aktionärs konfrontiert. Nachdem in unserer letzten Hauptversammlung

der Kaufpreis, zu dem die Postbank die Aktien unserer Gesellschaft von der Kreissparkasse Biberach erworben hatte, nicht genannt wurde, hat man versucht, diese Frage mit gerichtlicher Hilfe beantwortet zu bekommen. Auch dies ohne Erfolg. Denn auch das Landgericht Köln hat in seinem ablehnenden Beschluss vom 28. Mai 2003 eindeutig und wie nicht anders zu erwarten war festgestellt, dass der Kaufvertrag zwischen der Kreissparkasse Biberach und der Postbank lediglich eine Angelegenheit der an diesem Rechtsgeschäft beteiligten Aktionäre und eben nicht eine Angelegenheit der Gesellschaft darstellt. Auf die Tatsache, dass die Abwickler den vereinbarten Kaufpreis sowie den Vertragsinhalt nicht kannten, brauchte das Landgericht in seinem inzwischen rechtskräftigen Urteil deshalb gar nicht einzugehen.

---

### **Man hat versucht, die Frage nach dem Kaufpreis, zu dem die Postbank die Aktien unserer Gesellschaft von der Kreissparkasse Biberach erworben hatte, mit gerichtlicher Hilfe beantwortet zu bekommen. Auch dies ohne Erfolg.**

---

Meine Damen und Herren,

der Vertrag, über dessen Auswirkungen ich Ihnen heute ausführlich berichtet habe, wurde auf unserer letzten Hauptversammlung beschlossen. Auch gegen diesen Beschluss haben die Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre und ein Aktionär, man ist fast geneigt zu sagen, in bekannter Besetzung, Anfechtungsklage erhoben. Aus Klägersicht gesehen reiht sich das Ergebnis auch dieser Klage nahtlos ein in die Misserfolgsgeschichte der Verfahren, denen sich unsere Gesellschaft und deren Organe in den letzten Jahren gegenübersehen. Mit seinem Urteil vom 5. Juni diesen Jahres hat das Landgericht Bonn die Klage nämlich abgewiesen. Sie sei

zwar zulässig, aber unbegründet. Ein während des Verfahrens nachgereichter Hilfsantrag der Kläger, den Rechtsstreit an das für ein Spruchverfahren zuständige Gericht zur Überprüfung des Liquidationserlöses zu verweisen, wurde ebenfalls als unbegründet abgelehnt. Dieses Urteil haben die Kläger hingenommen ohne dagegen Berufung einzulegen. Damit ist auch die Beendigung des Beteiligungsvertrages mit der Postbank auf der Grundlage der Aufhebungsvereinbarung vom 3. Juni 2002 rechtskräftig.

Meine Damen und Herren,  
es wäre jetzt an der Reihe, Ihnen einen weiteren Tagesordnungspunkt unserer heutigen Hauptversammlung

---

---

**Auch die Beendigung  
des Beteiligungsvertrages  
mit der Postbank ist  
rechtskräftig.**

---

---

etwas eingehender vorzustellen. Dies überlasse ich aber gerne einem in dieser Sache berufenerem Redner, nämlich Herrn Dr. Klein. Er wird Ihnen,

wie bereits erwähnt, einen Überblick über den Geschäftsverlauf der Postbank im vergangenen Jahr geben. Vor allem aber wird er Ihnen, bezogen auf die heute zu beschließende Übertragung von Aktien gegen Barabfindung auf die Postbank in Ergänzung des Ihnen vorliegenden ausführlichen Berichts, die Erläuterungen des Hauptaktionärs zu diesem Verfahren vortragen. Angesichts der gegebenen Rahmenbedingungen und der heute zu erwartenden Ergebnisse der Abstimmungen bleibt mir eigentlich nur noch zu sagen: Auf Wiedersehen und machen Sie es gut.